



Konzept der Stadt Heilbronn über die Nutzung der städtischen Sportanlagen

Auf der Grundlage der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 28. März 2021 ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport unter folgenden Bedingungen zulässig.

Für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs gelten folgende Vorgaben hinsichtlich der Personenanzahl:

- a. Liegt der Inzidenzwert für den Stadtkreis Heilbronn zwischen 50 und 100, können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport im Freien kontaktarm ausüben.
- b. Liegt der Inzidenzwert für den Stadtkreis Heilbronn seit fünf Tagen unter 50, ist zusätzlich der Betrieb von Sportanlagen im Freien auch für Gruppen von bis zu 10 Personen für kontaktarmen Sport erlaubt.
 - b. Zusätzlich kann innerhalb geschlossener Räume (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten Sport getrieben werden. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.
- c. Liegt der Inzidenzwert für den Stadtkreis Heilbronn seit drei Tagen über 100, sind die Sportanlagen zu schließen. Die Nutzung für den Amateursport ist untersagt. Individualsport auf weitläufigen Anlagen (z.B. Golf) ist weiterhin erlaubt. Training des Spitzen- und Profisports ist erlaubt.

Für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- a. Auf weitläufigen Außenanlagen (z.B. Fußballplatz) dürfen mehrere Gruppen unabhängig voneinander Sport treiben. Die einzelnen Flächen sind voneinander abzugrenzen.
- b. Die unterschiedlichen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen. Es ist ausreichend Zeit zwischen der Ab- und Anreise der verschiedenen Gruppen einzuplanen.
- c. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen (Sportler*innen und Trainer*innen) einzuhalten. Ansammlungen und Warteschlangen sind zu vermeiden.
- d. Auf den Sportanlagen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei sportlicher Betätigung und Einhaltung des Mindestabstands darf diese abgesetzt werden.
- e. Eine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen ist untersagt.
- f. Körperkontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
- g. Trainingseinheiten dürfen nur ohne Zuschauer*innen stattfinden.
- h. Training und Veranstaltungen des Spitzen- oder Profisports ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.
- i. Trainingsgeräte sind sowohl vor, als auch nach der Benutzung, zu desinfizieren. Desinfektionsmittel und Papiertücher werden für die städtischen Anlagen von der Stadt Heilbronn bereitgestellt.

- j. Vereine müssen auf ihren Vereinsanlagen dafür sorgen, dass ausreichend Handwaschmittel, nicht wiederverwendbare Papiertücher und Desinfektionsmittel vorhanden ist.
- k. Vereine müssen auf ihren Vereinsanlagen rechtzeitig und verständlich darüber informieren, welche Regeln auf den Anlagen gelten (Zutrittsverbote, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Abstands- und Hygieneregeln etc.).
- l. Oberflächen, welche häufig berührt werden (Türklinken etc.), sind regelmäßig zu reinigen.
- m. Innenräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- n. Für alle Trainingseinheiten müssen Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer sowie die Anwesenheitsdauer aller Anwesenden dokumentiert werden. Im Falle einer Infektion, können Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt leichter ermittelt werden. Personen, welche nicht bereit sind Ihre Kontaktdaten dokumentieren zu lassen, sind von der Teilnahme am Training auszuschließen.
- o. Für jede Trainingseinheit ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für Einhaltung der oben genannten Regeln verantwortlich ist. Die Benennung der verantwortlichen Person muss schriftlich erfolgen.

Testung

- a. Soweit die Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID- 19 Schnelltest erforderlich ist, ist ein Antigentest auf das Coronavirus vorzunehmen.
- b. Dabei muss ein geschulter Dritter die Probe entnehmen und auswerten oder die Probeentnahme erfolgt durch den Probanden selbst, unter Anleitung oder Überwachung und anschließender Ergebnisauswertung eines geschulten Dritten.

Eine Teilnahme am Training ist nur erlaubt, wenn in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen) vorlagen und in den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist, bestand.

Gem. §§ 5 und 14 der CoronaVO haben die Verantwortlichen/Betreiber die Hygieneanforderungen einzuhalten, ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Dokumentation der Teilnehmenden durchzuführen. Im Konzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Verantwortlichen dazu verpflichtet das Konzept vorzulegen.